

Satzung

des

Fußballförderverein Garching an der Alz e.V.

Sitz: 84518 Garching an der Alz



Stand: 29.02.2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Fußballförderverein Garching an der Alz" im folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Garching an der Alz, wird in das Vereinsregister Altötting eingetragen und führt sodann den Zusatz "e.V."
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur ideellen und finanziellen Förderung des Fußballsports, insbesondere der Fußballjugend, in Garching an der Alz.

Unterstützt werden Maßnahmen, die der Hauptverein TuS Alztal Garching neben der Aufrechterhaltung des regulären Spiel- und Trainingsbetriebs nicht leisten kann.

Darunter fallen z. B. Zuschüsse zu Trainingslagern, Anschaffung von speziellen Trainingsgeräten, Unterstützung und Anerkennung der ehrenamtlichen Betreuer, Kostenzuschüsse für Fortbildungen und Reisekosten zu Sportveranstaltungen, Ausstattung der Sportplätze, Ausstattung der Spieler und Betreuer für ein gemeinsames Erscheinungsbild, usw.

Förderungswürdig sind darüber hinaus alle Aktivitäten, welche die gesunde körperliche Entwicklung, Talentförderung, Teamgeist, Verantwortungsbewusstsein und die Einbettung in ein positives soziales Umfeld im Rahmen des Fußballsports unterstützt.

2. Für die Erfüllung dieses Zweckes sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen und Einnahmen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale).
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwandsersatzes. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (Ehrenamtspauschale) geleistet werden.
7. Jedes Mitglied des Vorstandes hat einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind (Aufwandsersatz). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Aufwendungen für Verpflegung, Porto und Telefon. Soweit steuerliche Pauschal- bzw. Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.

§ 3 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. und die zur Durchführung des Vereinszwecks getroffenen Maßnahmen zu unterstützen.
2. Insbesondere ist jedes Mitglied verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an den angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Für die Höhe der Beiträge ist die jeweilige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Entlastung des Vorstands
 - (im Wahljahr) die Wahl des Vorstands
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch öffentlichen Aushang an den üblichen Informationsstellen des TuS Alztal Garching e.V. mit Bekanntgabe der vorläufigen festgesetzten Tagesordnung.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
4. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. (Dringlichkeitsanträge)
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

§ 9 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist zur Alleinvertretung berechtigt.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den TuS Alztal Garching e.V., der es zweckgebunden und ausschließlich für den Jugendbereich der Abteilung Fußball zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.